

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber:	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band:	22 (1924)
Heft:	11
Artikel:	Vor einem Wendepunkt
Autor:	Fischli, E.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-188550

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

guter Primaarbeit, die sachverständige Wahl des Papiers und die den Anforderungen beim Kopieren entsprechende Ausführung der Zeichnung. Mangelt es hier nicht, dann muß gute Arbeit des Kopierers verlangt werden, die wie alle gute Arbeit Schöpferfreude beim Schaffenden auslöst.

Vor einem Wendepunkt.

Durch die bekannt gewordenen neuesten Distanzmesser, zu deren Konstruktion den Erfindern aufrichtig gratuliert werden darf, wird die Weiterentwicklung der schweizerischen Grundbuchvermessung ohne Zweifel neue und kräftige Impulse erfahren. Der Zwang, rascher und billiger und doch zuverlässig arbeiten zu können, hat die Lösung eines alten Problems in hohem Grade verwirklicht, wodurch aber gleichzeitig einige Probleme der technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Einführung der Neuerung in das Bestehende entstanden sind, die bald und möglichst restlos gelöst werden müssen.

Die zurzeit mögliche Anwendung der optischen Distanzmessung wird vorläufig nicht alle 3 Instruktionszonen gleichmäßig berühren; die erreichte große Genauigkeit, der mögliche Ausbau der Hilfsmittel wie der Methoden lässt aber die weitere Ausdehnung nur als eine Frage der nächsten Zeit erscheinen. Deshalb müssen jetzt schon die Fachgenossen aus allen 3 Instruktionszonen, aus Neuvermessung und Nachführung, aus Akkord und Regie gleichermaßen sich mit den kommenden Änderungen befassen. Wir stehen heute vor einer ähnlichen Situation wie zu Anfang der Organisation der Landesvermessung, die Mitarbeit aller ist gegeben, um keine Lücke und keine Widersprüche entstehen zu lassen.

In *technischer* Hinsicht tritt mit einem Schlag in den Vordergrund die *Sicherung der vollständigen und richtigen Grenzverbindung, die Vermehrung gemessener Grenzlängen und weiterer Kontrollmaße*, wenn auch nur als Bandmessung, als Folge der tachymetrischen Punktbestimmung, die diesbezüglich bestimmte Unsicherheiten in sich schließt; sodann ist die Frage der zusammenhängenden Krokis, die methodische Ausführung des Handrisses, überhaupt die technisch und zeitlich rationelle Aufnahme

und Einfügung des gesamten Situationsdetails noch unabgeklärt, die Ansichten der Fachgenossen, die bereits die neue Methode mit den bisherigen Distanzmessern anwandten, sind noch sehr divergierend (Bericht Werffeli und andere Aeußerungen).

In *organisatorischer* Hinsicht erhebt sich die Notwendigkeit einer richtigen Ausscheidung der für die optische Distanzmessung vorläufig ungeeigneten Gebiete und deren Zusammenfassung mit den übrigen Ergebnissen zu logischen Teilen der Neuvermessung und Nachführung. Es wird hier fast automatisch zu einer Ausscheidung in Zone 2a kommen: wertvolles Baugelände, Stadt- oder Dorfinneres für die ortogonale Methode und 2b offenes Gelände für die optische Messung. Dabei muß unbedingt das Kontrollmaß auch im erstgenannten Gebiete wieder zu seinem fröhern Rechte kommen, damit dieses qualitativ nicht hinter dem billigeren, infolge der optischen Distanzmessung aber besser als jetzt zu kontrollierenden offenen Gelände rangiert. Die Art der Nachführung für beide Teile, die Anwendung bei Absteckungen, bei Güterzusammenlegungen u. s. f. wird ebenfalls organisatorischen Änderungen rufen.

In *wirtschaftlicher* Beziehung werden die Taxationsunterlagen zu überprüfen sein, namentlich wenn verschiedene optische Systeme, verschiedene technische Hilfsmittel angewendet und die Krokis- und Handrißfrage nicht einheitlich gelöst würden. Die bis jetzt bekannten und auch die nächsten Ergebnisse werden deshalb noch nicht als preisbildend angesehen werden können, ebenso dürfen sie aus den gleichen Gründen nicht ohne vorhergehende Prüfung aller Konsequenzen in das bestehende Ganze eingefügt werden. Wir möchten einschließen die beabsichtigte Anwendung des Akkordsystems in der Nachführung, denn so wenig der schweizerische Baumeister Gebäudereparaturen in Akkord ausführt, so wenig darf sich der Grundbuchgeometer dazu hergeben, durch summarische Behandlung ein Vermessungswerk oder sich selbst zu schädigen.

Das *Ausbildungsprogramm der Hilfskräfte* wird ebenfalls angeschnitten, eine Neuorientierung im Sinne einer präzisen, schon wiederholt verlangten Arbeitsumschreibung ist unausbleiblich angesichts der bevorstehenden fast ausschließlich instrumentellen Messung.

Wir wiederholen: es liegt eine Situation vor, die nicht von den eidgenössischen und kantonalen Vermessungsbehörden allein, sondern nur in Verbindung mit den ausführenden Fachleuten abgeklärt werden soll, aber nicht durch die gewohnte bisherige Begrüßung des Schweizerischen Geometervereins und seiner Sektionen, sondern durch eine gleichzeitige Befragung der bestehenden organisierten und noch nicht organisierten Fachgruppen. Das Plenum der bisher noch nicht zu einem Verbande zusammengeschlossenen Fachleute im öffentlichen Vermessungsdienst, 130 an der Zahl, erhebt den Anspruch auf eine gleichberechtigte Stimme, indem seine Angehörigen jährlich zu 100 %, die Privatgeometer jährlich vielleicht nur zu 50—80 % im eigentlichen Vermessungswesen tätig sind. Sodann arbeiten sie nicht wie diese fast nur in Neuvermessung, sondern gleichzeitig auch in Nachführung, wo bekanntlich erst alle Vorteile und Sünden der Neuvermessung offenbar werden, also das Urteil im gesamten gefunden wird.

Dieser Anspruch wird den Behörden wie gegenüber den bisher organisierten Verbänden, dem S. G. V. wie seinen Sektionen gegenüber erhoben, wenn anders Beamtengeometer nicht länger nur überall einflußlos anhangen, sondern gleichberechtigt mitsprechen wollen. Es stehen für die Behörden Mittel und Wege offen, dies zu ermöglichen und die Privatgeometer-Kollegen sollen hier einmal voll entgegenkommen.

Bevor nun aber eine solche Befragung erfolgen kann, soll ohne Verzug *jedem Fachmann der Einblick verschafft werden in eine Reihe neuerer, guter oder an der Toleranzgrenze hangender Vermessungswerke aus allen drei Zonen und der Ueberblick an Hand verarbeiteter Verifikationsberichte der ortogonalen und bisherigen optischen Methode*. Die eidgenössischen und kantonalen Behörden haben diesen Einblick, teilweise auch den Ueberblick, den privaten und beamteten Fachgenossen fehlt beides. Ermöglicht wird dies durch eine Ausstellung von Bestandteilen genannter Operate, am besten in Verbindung mit dem nächsten Vortragskurs oder sektionsweisen Vorträgen; zu begrüßen wäre ein vorheriger Gesamtorentwurf der zuständigen Behörde, um möglichst schon auf den Zeitpunkt der Landwirtschaftlichen Ausstellung vom September 1925 in Bern dem Fachgenossen und dem Laien abschließendes Material zeigen zu können. Eine höchst wert-

volle Wegleitung in der ganzen Frage bietet uns der bundesrätliche Vermessungsplan, gleichzeitig aber auch gewichtige Begründungen für die gemachten Forderungen, namentlich für die letztgenannte: den Einblick in neuere Vermessungswerke. In dieser offiziellen Wegleitung wird offen und öfters betont der Wille der Vermessungsbehörden, „überall an die Grenzen des Zulässigen zu gehen“.

Was heißt das? Wenn die Behörde an Ausnahmen denkt, so macht die Praxis eine Regel daraus, und wenn die Behörde wirklich die Regel meint, so hilft sie dazu, viele Teilarbeiten von Vermessungen oder ganze Vermessungswerke — man verzeihe allseitig den Ausdruck — wieder durch Schulmeister ausführen zu lassen. Die Beweise?

Es ist leider zur Tatsache geworden, daß in Geometerkreisen die Wertlosigkeit einer schwierigen Brandmaueraufnahme, der Detailbauten für die Grenzbeziehung und der Flächenermittlung aus Zahlen auch für Dorf- und Stadtgebiet, für Bau- und Verkehrsgelände offen und vor Laien vertreten wird. Diese Berufsgenossen übersehen geflissentlich, daß in diesen Gebieten sehr oft alte Vergleichsflächen bestehen, welche doch dem Grund-eigentümer nicht gleichgültig sein können; sie übersehen, daß dort häufig für ein und dasselbe Grundstück nicht pauschal, sondern nach Kultur- oder Verkehrsbonitäten, also pro Quadratmeter gehandelt wird; sie verschweigen, daß bei den häufigen Teilungen infolge unzulänglicher Originalflächenbestimmung sich schließlich ein Schlußfehler ergeben muß, der einst restlos dem Geometer und seiner Arbeit als Pfusch gebucht wird. Sie übersehen, daß wir im Zeitalter der Planvervielfältigung den sauberen Strich, den exakten Zeichner nicht mehr wie früher schätzen. Darunter leidet jede Maßermittlung aus dem Plan für Grenz- oder Gebäudeabstände, wie die Uebertragung ins Feld für Baulinienangaben u. a. m. So allgemein diese Begründungen hier scheinen mögen, so bestimmt möchten wir Beispiele ihrer Außerachtlassung nennen, lieber jedoch uns durch die gewünschte Einsichtnahme eines Bessern belehren lassen.

Wenn wir die Arbeit unserer Erfinder-Praktiker wirklich ehren wollen, so soll sie nicht einseitig nur der Verbilligung, sondern in gleichem Maße der qualitativen Wiedergutmachung dienen.

Um zu beweisen, daß auch Behörden einseitig werden können, nennen wir die Wahl zu kleiner Maßstäbe für Ortslagen, die den 1 : 2000 einfach nicht gestatten sollten für eine Katastervermessung, wir nennen die Nichtberücksichtigung von zukünftigem Baugebiet bei städtischen Verhältnissen. Wir verweisen auf die Bemühungen von Fachinstanzen, den Akkordbetrieb mit billigen Hilfskräften auch für Städtevermessungen zu empfehlen (Basel, Winterthur) in nicht zu verstehender Verkennung des ständigen Ineinandergreifens von Neuvermessung und Nachführung, wir verweisen auf Objekte der Winterthurer Ausstellung, die — neben guten Arbeiten — doch eben zum Ausdruck brachten: „Es genügt“. Weitere Bestätigungen unterlassen wir.

Diese Hinweise sollen keine Vorhalte bedeuten, sondern nur Konstatierungen. Einen Vorwurf können wir aber der ganzen Geometerschaft nicht ersparen, nämlich den, daß sie seit Jahren des Kostenpunktes halber alle Reduktionen gutheißen. Eine Einstellung der Vermessungen ist ja undenkbar, wäre ja geradezu ungesetzlich, die Behörden werden auch dazu nie Hand bieten, sondern schlimmstenfalls überall Gebiete ausfindig machen müssen, die sowieso nicht ohne größte Bundeshilfe vermessen werden können. Wir geben unumwunden zu: Das Extrem von heute ist die Folge des Anwendungsextrems der ersten Instruktion; der zu beschreitende Mittelweg besteht darin, daß technische Verbesserungen verschiedene qualitative Vervollständigungen ermöglichen nach Maßgabe des beruflichen Gewissens, das über den Augenblick hinausdenkt: *daß Akkord und Regie gegenseitig ihre Gebiete achten und dem Ganzen als dauernde qualitative und quantitative Kontrolle dienen* und daß wir uns jederzeit zusammenfinden zur gemeinsamen Vertretung des Grundsatzes: Rechte Arbeit, rechter Lohn!

Wieviel Tausende von Franken wandern alljährlich aus Dutzenden von Gemeinden bei Vergebung von öffentlichen Werken als Provisionen, als Materialgewinn in unbekannte oder bekannte Taschen (siehe Schweiz. Bauzeitung vom 3. August 1924), ohne daß aus diesen Gemeinden solche Verweigerungen und Drohungen hageln, wie wenn eine Vermessung zu ihrem gesetzlichen und technischen Rechte kommen will. An unsren Fachbehörden wie an uns liegt es, immer wo nötig die Anschauung mit allem Nachdruck zu vertreten, daß wir für den gesamten

Grundbesitz wie für die Bautechnik, für die Staats- und Gemeindeverwaltung unentbehrlich sind und das gleiche bedeuten wie das geordnete (oder auch wie das ungeordnete) Zivilstandswesen für das Bestehen der Persönlichkeit im Staate.

Zürich, Oktober 1924.

E. Fischli.

Zeitschriftenschau.

1. *Schweizerische Bauzeitung*. Heft Nr. 10. Bauerfahrungen im Moor, von Prof. Dr. Ing. E. Gaber. Neues vom Bau der Luftseilbahnen. — Heft Nr. 11. Das Zeppelin-Luftschiff L. Z. 126. Die Sukkar-Staumauer am Indus. — Heft Nr. 12. Die Dimensionierung städtischer Kanäle, von Ing. E. Melli. Neues Tachymeter, System Kourkène. — Heft Nr. 13. Die Grundwasserabsenkung beim Neubau der Zürcher Kantonalbank, mitgeteilt von der Firma Locher & Cie. Elektrizitätswirtschaftsfragen und Völkerbund. — Heft Nr. 14. Ueber die Schönheit der Ingenieurbauten. Erfindungen von Angestellten, von Dr. Oskar Sulzer. — Heft Nr. 15. „Heimatschutz“ und Luzerner Seequai. Bodenseeregulierung. Eidg. Amt für Wasserwirtschaft. Flüssigkeitsbehälter, Röhren, Kanäle, fünfter Band vom „Handbuch für Eisenbetonbau“, Besprechung. — Heft Nr. 16. Bodenseeregulierung (Schluß). Der Rückstau des Rheins auf Schweizergebiet. — Heft Nr. 17. Automatischer Wassermengenschreiber, von Ing. J. Schenker. Eidg. Amt für Wasserwirtschaft (Schluß). — Heft Nr. 18. Eidg. Amt für Wasserwirtschaft. Der Rückstau des Rheins auf Schweizergebiet (Fortsetzung).

2. *Bulletin technique de la Suisse Romande*. n° 19. Commission centrale pour la navigation du Rhin. Service fédéral des eaux, extrait du rapport sur sa gestion en 1923. — n° 21. Service fédéral des eaux, extrait du rapport sur sa gestion en 1923 (suite). Cours d'astronomie et de navigation, par P. Courtan. 2 tome, Gauthier-Villars & Cie., Paris (référat).

3. *Allgemeine Vermessungsnachrichten*. Heft Nr. 26. Die Genauigkeit von Magnetorientierungen mit feinen Instrumenten, von Karl Lüdemann (Fortsetzung). Die IV. Internationale Kon-